

Brandstiftung, Bedingter Vorsatz und Rücktritt

BGH, Beschluss vom 17.12.2019 – 4 StR 485/19

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den Feststellungen des LG Dessau-Roßlau zündete der erheblich alkoholisierte (BAK 2,72 ‰) Angekl. den Kinderwagen seiner ehemaligen Lebensgefährtin, welcher im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses stand, an. Dabei nahm er, der wusste, dass die Treppenanlage einschließlich des Zwischenpodestes aus Holz und die Stufen sowie das Podest mit Linoleum belegt waren, billigend in Kauf, dass das Feuer vom Kinderwagen auf die Holztreppe übergreifen und das Haus in Brand setzen konnte. Anschließend verließ er das Haus. Als wenig später zwei noch in Unkenntnis des Brandgeschehens alarmierte Polizeibeamte eintrafen, ging er auf die Beamten zu und zeigte mit dem Bemerkens „Guckt mal, da brennt’s“ auf die offenstehende Hauseingangstür. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich auf dem Podestboden durch vom brennenden Kinderwagen heruntertropfendes Material mehrere fünf bis zehn Zentimeter hohe Flammen gebildet. Eine Polizeibeamtin betrat das Gebäude und zertrte gemeinsam mit einem Passanten den brennenden Kinderwagen heraus. Anschließend wurde dieser und die Flammen auf dem Fußboden des Treppenpodestes mit einem Feuerlöscher gelöscht. Auf dem Treppenpodest war der Linoleumbelag bis auf den darunter befindlichen Holzfußboden durchgebrannt.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat den Angekl. u.a. wegen Sachbeschädigung und versuchter schwerer Brandstiftung verurteilt. Die Revision des Angekl. war teilweise erfolgreich. Laut dem 4. Strafsenat halten die Beweiserwägungen, mit denen die Strafkammer einen auf die in Brandsetzung des Wohngebäudes bezogenen bedingten Vorsatz des Angekl. bejaht hat, rechtlicher Prüfung nicht stand. Bedingter Vorsatz sei gegeben, wenn der Täter den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des erstrebten Zieles Willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Das LG hat seine Annahme eines die Inbrandsetzung des Wohngebäudes umfassenden bedingten Vorsatzes des Angekl. ausschließlich damit begründet, dass dem Angekl. die Beschaffenheit der mit Linoleum belegten hölzernen Treppenanlage bekannt gewesen sei. Die sowohl für das kognitive als auch das voluntative Vorsatzelement erforderliche Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls lassen die Urteilsausführungen gänzlich vermissen. In diese Gesamtwürdigung wäre u.a. die spontane Tatbegehung, eine möglicherweise auf die Zerstörung des Kinderwagens beschränkte Motivlage des Angekl. sowie dessen erhebliche Alkoholisierung einzustellen gewesen. Des Weiteren hätte Berücksichtigung finden müssen, dass aus Sicht des Angekl. aufgrund seines randalierenden Verhaltens mit einem zeitnahen Erscheinen anderer Personen im Treppenhaus zu rechnen war. Das LG hatte darüber hinaus auch die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts vom Versuch übersehen.

III. Problemstandort

Der 4. Strafsenat musste sich vorliegend im Rahmen des Tatentschlusses mit bedingtem Vorsatz bezüglich des Inbrandsetzens gem. § 306a I StGB auseinandersetzen. Darüber hinaus eignet sich der Sachverhalt nicht zuletzt wegen des Problemkreises „Rücktritt bei Brandstiftungsdelikten“ hervorragend für die mündliche Prüfung.